



# **Geschäftsordnung**

## **des Handballverbandes**

### **Schleswig-Holstein e.V.**

## Geschäftsordnung (GO)

### I. Allgemeines

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

### II. Versammlungen und Sitzungen

§ 6

§ 7

§ 8

§ 9

§ 10

§ 11

§ 12

§ 13

### III. Redeordnung

§ 14

§ 15

§ 16

§ 17

§ 18

### IV. Abstimmungen

§ 19

§ 20

§ 21

### V. Wahlen

§ 22

§ 23

§ 24

§ 25

§ 26

### VI. Schlussbestimmungen

§ 27

# **Geschäftsordnung**

## **des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Organe – mit Ausnahme der Rechtsinstanzen –, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise des HVSH. Sie ergänzt die Satzung des HVSH und bestimmt ebenfalls die Grundsätze, die bei Tagungen und Sitzungen zu beachten sind. §§ 2, 6 dieser Geschäftsordnung sind im Zusammenhang mit Sitzungen und Tagungen des Schiedsrichterausschusses nicht anwendbar.

#### **§ 2**

Sitzungen und Tagungen des HVSH werden von einem Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet. Kann kein Präsidiumsmitglied an einer Sitzung teilnehmen, wird der Sitzungsleiter durch das Präsidium bestellt.

#### **§ 3**

„Die Geschäfte werden unter den einzelnen Präsidiumsmitgliedern nach einem vom Präsidenten zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan vergeben, sofern nicht durch die Satzung oder die Bezeichnung des Amtes die Zuständigkeit bereits gegeben ist. Das Präsidium kann bestimmen, dass einzelne Geschäfte außerhalb des Geschäftsverteilungsplanes bestimmten Mitarbeitern zur Erledigung übertragen werden.“

#### **§ 4**

Alle Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, sich gegenseitig dauernd über wichtige Vorgänge, insbesondere Geschäftsvorgänge, zeitnah zu unterrichten.

### **II Versammlungen und Sitzungen**

#### **§ 5**

Bei sämtlichen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

### § 6

Ist bei einer Sitzung, Versammlung oder Tagung kein Präsidiumsmitglied anwesend und ist ein anderer Versammlungsleiter nicht ausdrücklich bestellt, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter sowie dessen Stellvertreter.

### § 7

Der Versammlungsleiter bringt die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Eine Umstellung der Tagesordnung bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Versammlung.

### § 8

Vor jeder Abstimmung ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.

### § 9

Die Beschlussfähigkeit der Organe des HVSH und der Spielkommission richtet sich nach den Vorschriften der Satzung. Alle übrigen vom HVSH ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind über die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer.

### § 10

Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.

### § 11

Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass dem Antrag auf Worterteilung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entsprochen wird.

### § 12

Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.

### § 13

Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen. Die Anträge bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## III. Redeordnung

#### § 14

Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgefragt und es erteilt bekommen zu haben.

Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen, in welcher die interessierten Versammlungsteilnehmer in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen eingetragen werden.

Die Beratungen und Diskussionen sind sachlich, dem sportlichen Anstand entsprechend und nicht ehrverletzend durchzuführen.

#### § 15

Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Er kann auch jederzeit einem Vertreter der Organe das Wort erteilen. Meldungen, die die Geschäftsordnung betreffen, genießen stets Vorrang.

#### § 16

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der jeweiligen Beratung und Abstimmung gestattet.

#### § 17

Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und ggf. zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Gegenstand das Wort zu entziehen.

#### § 18

Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über ggf. notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

## IV. Abstimmungen

### § 19

Abstimmungen in Sachentscheidungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. geheime Abstimmung vorgeschrieben ist.

### § 20

Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, eine qualifizierte Mehrheit ist vorgeschrieben.

### § 21

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## V. Wahlen

### § 22

Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet

- a) durch einen Vorschlag aus der Versammlung und
- b) durch Zustimmung des Vorgeschlagenen.

Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.

### § 23

Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden. Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, kann die Wahl per Handzeichen erfolgen. Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, ist geheim abzustimmen.

### § 24

Zur Entlastung und Wahl des Präsidiums wird beim Verbandstag ein Versammlungsleiter vom Verbandstag gewählt.

### § 25

Der Versammlungsleiter ist Vorsitzender der Wahlkommission.

## § 26

Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 27

Alle Tagungsteilnehmer sind gehalten, über Sachverhalte, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen.

### § 28

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Erweiterten Präsidiums und Bekanntmachung in Kraft.